

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 341/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

David B [REDACTED],

H [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung des Verlangens des Klägers auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 171 BEG für erlittene Gesundheitsschäden zutreffend davon aus, ob dem Kläger ein Anspruch nach §§ 28 ff BEG zustehen würde, wenn er die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht veräußert hätte. Denn bei Gesundheitsschäden kommt ein Härteausgleich nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der §§ 28 ff BEG erfüllt sind oder der Sondertatbestand des § 171 Abs. 2 a BEG vorliegt (BGH RZW 1972, 424).

226

- 3 -

Der Berufungsrichter kommt unter tatrichterlicher Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, daß dem Kläger ein Anspruch nach §§ 28 ff BEG nicht zugestanden hätte, weil die festgestellten Leiden entweder seine geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt haben (§ 28 Abs. 3 BEG) oder nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und trägt die Verneinung des Härteausgleichs.

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)